



Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der Ortsgemeinde Langenbach b. K. vom 15. Nov. 1997

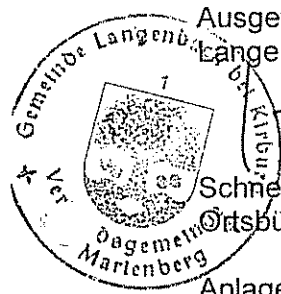
Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

Der Weg zum Altenklosterhof in der Gemarkung Neunkhausen und der Waldweg, beginnend an der L 285 bis zu den Fischweihern in der Gewann „Scheuerchen“ (Flur 17, Gemarkung Langenbach), werden aus dem Geltungsbereich der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Langenbach b. K. vom 15.04.1997 genommen. Der übrige Geltungsbereich der Satzung vom 15.04.1997 bleibt unverändert, die aktualisierte Karte ist Bestandteil dieser Änderungssatzung

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Ausgefertigt: Langenbach b. K., 15.11.97

Schneider Ortsbürgermeister

Anlage Karte gem. § 1 Vorstehende Satzung wurde in der amtlichen Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, "Wäller-Blättchen", Nr. 48/97 am 28. Nov. 1997 öffentlich bekanntgemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, 28. Nov. 1997

Im Auftrag:

Handwritten signature and text: "Aller, BAR"



Anlage
zur Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung der
gemeindlichen Feld- und Waldwege
der Ortsgemeinde Langerbach b. K.
vom 15. Nov. 1997

— Wege nach § 1

